

Satzung der Stadtwerke Medebach
Anstalt öffentlichen Rechts
vom 28.12.2011

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert das durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) hat der Rat der Stadt Medebach am 24.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die „Stadtwerke Medebach“ sind eine selbständige Einrichtung der Stadt Medebach in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen). Das Kommunalunternehmen wird durch Umwandlung des bestehenden Eigenbetriebs Trinkwasserwerk und des bestehenden Regiebetriebs Abwasserwerk nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet.
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Stadtwerke Medebach, Anstalt öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „SWM“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Medebach.
- (4) Das Stammkapital beträgt 3.000.000,00 € (in Worten: dreimillionen Euro).
- (5) Die Stadtwerke Medebach, Anstalt öffentlichen Rechts, führen ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen, das wie folgt beschrieben wird: Schild in Silber durch ein schwarzes durchgehendes Kreuz gevierteilt; rechts oben eine Lilie, links unten ein auswärts gerichteter Schlüssel. Das Wappen wird umrahmt mit dem Schriftzug Stadtwerke Medebach.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist es, die Grundstücke des Gebietes der Stadt Medebach mit Trinkwasser zu versorgen, das auf dem Gebiet der Stadt Medebach anfallende Abwasser schadlos zu beseitigen und die für diese Aufgaben notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Die Stadt Medebach überträgt dem Kommunalunternehmen die ihr diesbezüglich gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in Verbindung mit § 18a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 114 a Abs. 3 GO zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung. Im Übrigen kann das Kommunalunternehmen weitere Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung als Erfüllungsgehilfe übernehmen. Das Kommunalunternehmen kann die Aufgabe der Energieversorgung der städtischen Gebäude und deren Beteiligungen im Sinne des § 3 Nr. 21 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als Energiehändler übernehmen. Der Rat kann dem Kommunalunternehmen weitere Aufgaben zuweisen.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Es kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich nach Maßgabe des § 114 a Abs. 4 GO an ihnen beteiligen. Im Falle von Beteiligungen ist sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 Ziffer 3 GO eingehalten werden. Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz (1) bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden/Städte/Verbände wahrnehmen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 kann das Kommunalunternehmen Mitgliedschaften in Zweckverbänden begründen.

§ 3

Kompetenzen des Kommunalunternehmens

- (1) Das Kommunalunternehmen ist nach § 114 a Abs. 3 GO berechtigt, Satzungen für die übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen sowie gemäß § 9 GO einen Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben. Die Stadt Medebach überträgt insoweit das ihr gemäß § 1 Abs. 1, §§ 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben zu erheben wie auch das Recht, die hierbei ergangenen Bescheide gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der jeweils gültigen Fassung zu vollstrecken.
- (2) Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Medebach und dem Kommunalunternehmen werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.
- (3) Die Anstalt hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein, wenn sie auf Grund einer Aufgabenübertragung nach Absatz 3 hoheitliche Befugnisse ausübt. Wird die Anstalt aufgelöst oder umgebildet, so gilt die Rechtsstellung der Beamten und der Versorgungsempfänger Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

§ 4

Organe

- (1) Organe des Kommunalunternehmens sind:
 - a) der Vorstand (§ 5)
 - b) der Verwaltungsrat (§§ 6 – 8)
- (2) Die Mitglieder aller Organe des Kommunalunternehmens sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Kommunalunternehmen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Medebach.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO und des § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz gelten entsprechend.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kommunalunternehmens in eigener Verantwortung, soweit nicht durch Gesetz oder die vorliegende Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden¹ und seinem Stellvertreter¹. Der Vorstandsvorsitzende¹ und der Stellvertreter¹ werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt, weitere Bestellungen sind zulässig. Die Bestellungen/Wiederbestellungen erfolgen 1 Jahr vor Beendigung des Mandates des Vorstandes.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende¹ und in seinem Verhinderungsfalle¹ der Stellvertreter¹ vertreten das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsitzende¹ und in seinem Verhinderungsfalle¹ der Stellvertreter¹ sind allein vertretungsberechtigt. Nähere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende¹ und in seinem Verhinderungsfalle¹ der Stellvertreter¹ hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Sie haben dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. § 21 Kommunalunternehmensverordnung (KUV) ist zu beachten.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende¹ und in seinem Verhinderungsfalle¹ der Stellvertreter¹ sind grundsätzlich zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen sowie von tariflich Beschäftigten nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplan und dem diesen zugrunde liegenden Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche. Er hat die Entscheidungen im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu treffen.

Die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A12 Bundesbesoldungsgesetz

sowie von tariflich Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 12 trifft der Verwaltungsrat auf Vorschlag und im Benehmen mit dem Vorstand.

- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche und Befugnisse innerhalb des Vorstands sowie über Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 8 enthält. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden¹ und 12 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Für die weiteren stimmberechtigten Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Der Verwaltungsratsvorsitzende ist der Bürgermeister¹ der Stadt Medebach. Sein Stellvertreter¹ ist der Allgemeine Vertreter¹ des Bürgermeisters¹.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat der Stadt Medebach für 5 Jahre (die Wahlzeit des Rates) gewählt. Für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO. Die erneute Wahl von Mitgliedern ist zulässig.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates, die dem Rat der Stadt Medebach angehören, endet grundsätzlich mit der Wahlzeit des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Medebach. Der Rat kann einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates unter Benennung eines Nachfolgers abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Bestimmungen über den Ablauf der Sitzungen und die Wertgrenzen der zustimmungsbedürftigen Geschäfte des Vorstandes enthält.

- (6) Die Aufwandsentschädigungen, der Verdienstausfall sowie die Kinderbetreuungskosten für die Mitglieder des Verwaltungsrates werden über die entsprechende Regelung der Hauptsatzung der Stadt Medebach abgegolten. Eine zusätzliche Entschädigung wird nicht gezahlt.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Kommunalunternehmens, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Des Weiteren entscheidet der Verwaltungsrat über die Bestellung und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden¹ und des Stellvertreters¹ sowie die vertragliche Regelung dieser Dienstverhältnisse.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über:
- a) den Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen der durch die Anstaltsatzung übertragenen Aufgabenbereiche (§ 3),
 - b) die Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d) die Ergebnisverwendung,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
 - g) die Feststellung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
 - h) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - i) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
 - j) Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111 GO NRW.
- (3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu
- a) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken sowie sonstige Vergaben,
 - b) der Gewährung und Aufnahme von Darlehen,
 - c) der Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen,
 - d) dem Abschluss von Verträgen mit wesentlicher Bedeutung, insbesondere Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Konzessionsverträgen,
 - e) der Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten,
 - f) dem Erlass / der Stundung und der Niederschlagung von Forderungen,

- g) dem Abschluss von Vergleichen über Ansprüche,
- soweit diese Maßnahmen über den Wirtschaftsplan hinausgehen und eine in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird.
- (4) Der Verwaltungsrat unterliegt bei seinen Entscheidungen nach Abs. 2 a) und b) den Weisungen des Rates der Stadt Medebach.
- (5) Der Verwaltungsrat leitet das Abwasserbeseitigungskonzept, nachdem er darüber beschlossen hat, an den Bürgermeister¹ der Stadt Medebach weiter, damit dieser¹ es nach Prüfung an den Rat der Stadt Medebach zur Beschlussfassung weiterleitet. Anschließend legt der Bürgermeister¹ der Stadt Medebach das Abwasserbeseitigungskonzept der Aufsichtsbehörde gemäß § 53 Abs. 1 Satz 7 LWG vor.
- (6) In dringlichen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen, trifft – falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können – der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen. Diese Maßnahmen hat der Vorstand dem Verwaltungsrat in der darauf folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Vornahme der Maßnahme entstanden sind.
- (7) Der Vorsitzende¹ des Verwaltungsrates vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
- (8) Dem Rat ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden¹ des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagungsordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 5. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden¹ des Verwaltungsrates geleitet. Sie finden am Sitz des Kommunalunternehmens in Medebach statt. Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind, soweit möglich und gesetzlich zulässig öffentlich, sonst nicht öffentlich.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 7 der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind, darunter der Vorsitzende¹ oder sein Stellvertreter¹. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist im Sinne von § 60 GO und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied bzw. Vertreter der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (7) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Nähere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat geregelt.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden¹ des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9

Zustimmung des Rates

Die Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen der Genehmigung des Rates der Stadt Medebach. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen über das Abwasserbeseitigungskonzept.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Medebach, Anstalt öffentlichen Rechts“ durch die jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende¹ unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter¹ mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrates werden von dem Vorsitzenden¹ oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter¹ unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der Stadtwerke Medebach, Anstalt öffentlichen Rechts“ abgegeben.

§ 11

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks und der Vorschriften der GO und der KUV – in der jeweils gültigen Fassung – zu führen.
- (2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verbunden sein.
- (3) Die Stadt Medebach hat als Gewährträgerin das Recht, jederzeit eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen.

¹ die männliche Form gilt auch für die weibliche Form

§ 12

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufstellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Medebach zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 KUV zu beachten.

- (2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprechend zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Medebach werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Anhang des Jahresabschlusses für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 Satz 2 GO NRW.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr soweit das Kommunalunternehmen im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens erfolgen in dem in der Hauptsatzung der Stadt Medebach festgelegten Bekanntmachungsorgan. Dort sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15

Überleitungsregelungen

- (1) Das Kommunalunternehmen tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Medebach ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Hierzu gehören insbesondere die Beschäftigungsverhältnisse und das Betriebsvermögen und die Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs Wasserwerk und des Regiebetriebs Abwasserwerk, des Weiteren sämtliche für den Eigenbetrieb Wasserwerk und den Regiebetrieb Abwasserwerk geltenden Satzungen der Stadt Medebach. Diese gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Medebach das Kommunalunternehmen tritt, solange fort, bis das Kommunalunternehmen eigene Satzungsregelungen in der jeweiligen Angelegenheit trifft.
- (2) Das Betriebsvermögen und die Verbindlichkeiten werden mit den Buchwerten der vom Abschlussprüfer geprüften und uneingeschränkt bestätigten Bilanzen zum 31. Dezember 2011 des Eigenbetriebs Wasserwerk und mit den Buchwerten der Eröffnungsbilanz des Regiebetriebs Abwasserwerk übernommen. Die Vorschriften der §§ 20 ff. des Umwandlungssteuergesetzes 2002 gelten für die Überleitung des Betriebsvermögens und der Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs Wasserwerk und des Regiebetriebs Abwasserwerk entsprechend.

§ 16

Auflösung des Kommunalunternehmens

Bei Auflösung des Kommunalunternehmens fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Stadt Medebach zurück.

§ 17
Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 1. Januar 2012. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.